



Spedition Sobek GmbH
Daimlerstrasse 2 A
64546 Mörfelden

Hermann-Gmeiner-Fonds Deutschland e.V.
Menzinger Straße 23 • D-80638 München
www.sos-kinderdoerfer.de

Sammelbestätigung

Quit.-Nr.: 0004928828 / PSN: 0177982204

Über Zuwendungen im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Art der Zuwendung : Geldzuwendung (siehe Rückseite)

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Spedition Sobek GmbH , Daimlerstrasse 2 A , 64546 Mörfelden

Gesamtbetrag aller Zuwendungen:

In Ziffern / in Buchstaben

EUR 399,96 / DREIHUNDERTNEUNUNDNEUNZIG

Tag der Zuwendung: rückseitig

im Zeitraum von: 01.03.2007 bis 06.12.2007

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes München für Körperschaften, StNr. 143/216/80527, vom 18.12.2007 für das Jahr 2005 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit. Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Jugendhilfe im Sinne der Anlage 1 – zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung – Abschnitt A Nr. 2 (im Ausland) verwendet wird.

Es wird bestätigt, dass über die in der Gesamtsumme enthaltenen Zuwendungen keine weiteren Bestätigungen, weder formelle Zuwendungsbestätigungen noch Beitragsquittungen o.ä. ausgestellt wurden und werden.

München, 08. Februar 2008

Helmut Kutin, Vorsitzender

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).

Die Genehmigung zur maschinellen Erstellung von Zuwendungsbestätigungen gemäß Abschn. 111, Abs. 4 EStR wurde vom Finanzamt München für Körperschaften mit Schreiben vom 04.09.1997 erteilt.